

Swiss Engineering STV UTS ATS

Fachgruppe

«Design und Development Association (DDA)»

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Präambel, Gesamtverband und Fachgruppen.....	4
2	Name, Zweck, Mittel.....	4
2.1	Name und Rechtsform.....	4
2.2	Aufgabe und Ziele der Fachgruppe für deren Mitglieder.....	4
2.3	Aufgabe und Ziele der Fachgruppe im Zentralverband.....	4
3	Mitgliedschaft.....	5
3.1	Mitglieder der Fachgruppe (FG) DDA.....	5
3.2	Aktivmitglieder.....	5
3.2.1	Aufnahme.....	5
3.2.2	Rechte.....	5
3.2.3	Pflichten.....	5
3.2.4	Austritt.....	6
3.3	Ehrenmitglieder.....	6
3.3.1	Ernennung.....	6
3.3.2	Rechte.....	6
3.3.3	Pflichten.....	6
3.4	Fördermitglieder.....	6
3.4.1	Aufnahme.....	6
3.4.2	Rechte.....	6
3.4.3	Pflichten.....	6
3.4.4	Austritt.....	7
3.5	Studierendenmitglieder.....	7
3.5.1	Aufnahme.....	7
3.5.2	Rechte.....	7
3.5.3	Pflichten.....	7
3.6	Firmenmitglieder.....	7
3.6.1	Aufnahme.....	7
3.6.2	Rechte und Pflichten.....	7
3.6.3	Austritt.....	7
3.7	Einstellung in den Mitgliederrechten.....	7
3.8	Ausschluss.....	7

3.9	Tod	7
4	Finanzen	8
4.1.1	Finanzielle Mittel und Haftung	8
4.2	Bestimmung der Beiträge	8
4.3	Entlastungen und Beitragsbefreiung	8
4.4	Inkasso	8
4.5	Rechnungsjahr	8
4.6	Budget und Finanzplanung	8
5	Organisation	8
5.1	Organe	8
5.2	Generalversammlung (Art. 64 ff. ZGB)	9
5.2.1	ordentliche Generalversammlung	9
5.2.2	ausserordentliche Generalversammlung	9
5.2.3	Anträge	9
5.2.4	Besondere Befugnisse der Generalversammlung	9
5.2.5	Geschäfte der Generalversammlung	9
5.2.6	Wahlen und Abstimmungen	9
5.2.7	Protokoll	10
5.3	Auflösung der Fachgruppe	10
5.4	Vorstand	10
5.4.1	Amtsduer	10
5.4.2	Sitzungen	10
5.4.3	Aufgaben des Vorstandes	11
5.4.4	Unterschriftenregelung und Finanzkompetenz	11
5.4.5	Entschädigungen	11
5.5	Revisionsstelle	11
5.5.1	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	11
5.5.2	Aufgaben	12
6	Delegierte	12
7	Regionen	12
8	Rechtsgrundlagen	12
9	Aushändigung	12
10	Statutengenehmigung und Inkrafttreten	13

1 Präambel, Gesamtverband und Fachgruppen

Swiss Engineering STV UTS ATS ist ein eigenständiger gesamtschweizerischer Verband, der allen Ingenieur:innen, Architekt:innen und Berufsleuten verwandter Ausrichtungen offensteht. Es ist möglich, nur Mitglied des Gesamtverbandes zu sein oder Mitglied des Gesamtverbandes und Mitglied einer oder mehrerer Sektionen oder Fachgruppen. Die Fachgruppen bestehen in der Regel aus einem gewählten Vorstand und ihren Mitgliedern. Jede Fachgruppe vertritt die speziellen fachlichen Interessen ihrer Mitglieder. Die Fachgruppen können einen separaten Mitgliedsbeitrag erheben, dessen Höhe selbst bestimmen, bei Bedarf anpassen und über die Beiträge eigenständig sowie zweckgebunden selbständig verfügen.

Der Gesamtverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Arbeitsziele, -aufgaben und Reglemente sind in einem unabhängigen Statut niedergelegt.

Das Statut der Fachgruppe DDA orientiert sich am Gesamtstatut des Swiss Engineering STV und ist diesem untergeordnet.

2 Name, Zweck, Mittel

2.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Swiss Engineering STV UTS ATS, Fachgruppe «Design und Development Association (DDA)» besteht ein im Januar 1968 gegründeter Verein (damals Fachgruppe Konstruktion) im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtssitz in 8000 Zürich. Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Technischen Verbandes STV hat die Fachgruppe am 3. Juni 1968 als Fachgruppe des Gesamtverbandes anerkannt.

2.2 Aufgabe und Ziele der Fachgruppe für deren Mitglieder

Die Fachgruppe ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome gesamtschweizerische Vereinigung von Fachleuten, überwiegend aus den Bereichen Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Produktdesign von Maschinenbau, Elektrotechnik, Elektronik und artverwandten Engineering-Bereichen.

Ihr gehören sowohl Arbeitgeber:innen wie Arbeitnehmer:innen an. Die Fachgruppe agiert parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist ein starker Partner des Gesamtverbandes Swiss Engineering, von Bildungseinrichtungen, von Behörden, von Fach- und Berufsverbänden, der Wirtschaft und der Wissenschaft in ihrem Fachbereich.

Ihr Denken und Handeln orientiert sich an den allgemein bekannten ethischen Grundsätzen des Ingenieurb Berufs und ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber den Mitgliedern wie auch gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik geprägt.

Die Fachgruppe DDA versteht sich als Dienstleistungsunternehmen ihrer Mitglieder. Sie unterstützt ihre Mitglieder in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung und fördert das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieurinnen und Ingenieure.

2.3 Aufgabe und Ziele der Fachgruppe im Zentralverband

Die Anliegen der Mitglieder auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch die Fachgruppe koordiniert wahrgenommen.

Die Vertretung auf nationaler und internationaler Ebene wird jedoch durch den Zentralvorstand in Absprache mit den Fachgruppen geregelt.

Das Generalsekretariat unterstützt die Sektionen und Fachgruppen in der Mitgliederwerbung und -betreuung.

Die Statuten der Fachgruppe sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.

Die Fachgruppe hat das Generalsekretariat rechtzeitig über wichtige Vorkommnisse zu informieren. Sie hat innert den gesetzten Fristen den Jahresbericht einzureichen.

Die Fachgruppe ist berechtigt und verpflichtet, das Signet und die abgekürzten Verbandsbezeichnungen STV UTS ATS zu verwenden. Als Teil der Corporate Identity von Swiss Engineering STV sind zur Wahrung eines einheitlichen Corporate Design die vorgegebenen Templates für Schriftverkehr, Präsentationen und insbesondere Drucksachen des Gesamtverbandes zu benutzen.

In Fragen von prinzipieller Bedeutung und ausserordentlicher Wichtigkeit kann der Gesamtverband die lokalen und regionalen Interessen der Fachgruppe vertreten.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Fachgruppe (FG) DDA

Jedes DDA-Mitglied ist immer Mitglied des Gesamtverbandes. Es kann zudem entsprechend den jeweiligen Aufnahmebedingungen zusätzlich einer oder mehreren anderen Sektionen und/oder Fachgruppen angehören.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in die folgenden Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder
- Firmenmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

3.2.1 Aufnahme

- Aktivmitglied kann jede Person werden, welche ein Diplom (Diplom, resp. Bachelor-/Master-Degree) einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL), einer Hochschule (HS), einer Fachhochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Bildungsabschluss der Tertiärstufe besitzt. Aktivmitglied kann zudem diejenige Person werden, die ihre ausgezeichnete berufliche Qualifikation durch einen Eintrag im REG A oder B nachweist oder gemäss Ausnahmeregelung durch den Zentralvorstand aufgenommen worden ist.
- Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den FG-Vorstand einzureichen. Über jedes Aufnahmegesuch entscheidet der FG-Vorstand unter Vorsitz der Präsidentin, des Präsidenten resp. der Co-Präsidentin, des Co-Präsidenten. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache ist an den FG-Vorstand zu richten. Der FG-Vorstand entscheidet endgültig. Er ist verpflichtet, dem/der Bewerber:in auf Verlangen die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches bekannt zu geben.

3.2.2 Rechte

- Die Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.
- Sie sind in jede FG-Funktion wählbar.
- Sie haben das Recht, zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.

3.2.3 Pflichten

Die Aktivmitglieder zeichnen sich in ihrem Denken und Handeln durch Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen.

Sie anerkennen durch den Beitritt die Verbandsstatuten und verpflichten sich, die Beiträge an den Verband, die Sektionen und/oder Fachgruppen innert den gesetzten Fristen zu entrichten.

Sie sind bestrebt, in der Fachgruppe aktiv mitzuarbeiten.

3.2.4 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem FG-Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eventuell offene Mitgliedsbeiträge bleiben geschuldet. Die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung von Verträgen finden auch Anwendung auf die Mitgliedschaft im Verband Swiss Engineering.

Es ist zu beachten, dass der Austritt aus dem Gesamtverband gleichzeitig den Austritt aus den Sektionen und Fachgruppen bewirkt.

3.3 Ehrenmitglieder

3.3.1 Ernennung

Auf Antrag des FG-Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, welche sich um wissenschaftliche oder technische Belange oder um die Fachgruppe besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.3.2 Rechte

Die Ehrenmitglieder der Fachgruppe oder des Gesamtverbandes sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und berechtigt, an jeder FG-Veranstaltung kostenlos teilzunehmen.

3.3.3 Pflichten

Ehrenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

3.4 Fördermitglieder

3.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Fachgruppe liegt, und die dem Gesamtverband als Fördermitglieder angehören, können als Fördermitglieder der Fachgruppe beitreten.

Die Fördermitgliedschaft gliedert sich in zwei Kategorien:

- Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch eine entsprechende Qualifikation ausweisen.
- Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmen, Verbände, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften. Sie bezeichnen eine permanente Kontaktperson als Vertretung.

Das Aufnahmeverfahren wird, wie unter Punkt 3.2.1. beschrieben durchgeführt.

3.4.2 Rechte

Individuelle Fördermitglieder:

- Sie haben innerhalb der Fachgruppe Stimm- und Wahlrecht für Fachgruppengeschäfte betreffend Beschlussfassung über Tätigkeits- und Jahresprogramm sowie Mitglieder- und anderweitige Beiträge und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Sie können in alle Fachgruppenfunktionen, ausser Präsident und Co-Präsident, gewählt werden.

Institutionelle Fördermitglieder:

- Die bezeichnete permanente Kontaktperson hat innerhalb der Fachgruppe Stimm- und Wahlrecht für Fachgruppengeschäfte betreffend Beschlussfassung über Tätigkeits- und Jahresprogramm sowie Mitglieder- und anderweitige Beiträge und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3.4.3 Pflichten

Die Fördermitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, die Fachgruppenziele zu unterstützen sowie in der Fachgruppe aktiv mitzuarbeiten. Sie verpflichten sich, die Beiträge an die Fachgruppe innert den gesetzten Fristen zu entrichten.

3.4.4 Austritt

Der Austritt eines Fördermitgliedes ist geregelt, wie unter Punkt 3.2.4. beschrieben.

3.5 Studierendenmitglieder

3.5.1 Aufnahme

Als Studierendenmitglieder können der Fachgruppe die Studierendenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten. Sie müssen in einem Diplom-, Bachelor-/Master-Degree Studiengang der ETH, einer Hochschule (HS) oder einer Fachhochschule der Tertiärstufe eingeschrieben sein.

3.5.2 Rechte

Die Studierendenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Statuten des Gesamtverbandes.

Für Jungmitglieder während des Studiums bis ein Jahr nach Studienabschluss entfällt die Beitragspflicht.

3.5.3 Pflichten

Studierendenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

3.6 Firmenmitglieder

3.6.1 Aufnahme

Firmen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Fachgruppe DDA liegt, können als Firmenmitglied beitreten.

Firmenmitglieder haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat einzureichen.

Das Aufnahmeverfahren wird, wie unter Punkt 3.2.1. beschrieben durchgeführt.

3.6.2 Rechte und Pflichten

Die Firmenmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, die FG-Ziele zu unterstützen. Sie haben keine Rechte gemäss Art. 3.2.2.

3.6.3 Austritt

Der Austritt eines Fördermitgliedes ist geregelt, wie unter Punkt 3.2.4. beschrieben.

3.7 Einstellung in den Mitgliederrechten

Die Einstellung in den Mitgliederrechten bei Zahlungsver säumnis tritt einen Monat nach erfolgter dritter Mahnung ein. Sie dauert bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

3.8 Ausschluss

Ein Ausschluss aus der Fachgruppe kann erfolgen:

- das Mitglied macht sich grober Verletzungen der Statuten schuldig
- das Mitglied zahlt auch nach der dritten Mahnung und 30 Tagen Zahlungsfrist den Jahresbeitrag nicht

Der Ausschluss-Entscheid wird durch den Vorstand getroffen und ist endgültig.

Das Verfahren, die Information des Generalsekretariats sowie Rekursmöglichkeiten sind im Ausschluss-Reglement geregelt.

3.9 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

4 Finanzen

4.1.1 Finanzielle Mittel und Haftung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder an die Fachgruppe
- ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Sponsoring und Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträge und das Vermögen der Fachgruppe

Für die Verpflichtungen der Fachgruppe haftet nur das Fachgruppenvermögen.

4.2 Bestimmung der Beiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder sowie die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Generalversammlung bestimmt.

Für Firmenmitglieder sind höhere Beiträge möglich.

4.3 Entlastungen und Beitragsbefreiung

Aktivmitglieder und individuelle Fördermitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder sich vorzeitig pensionieren lassen, bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres einen reduzierten Beitrag. Dessen Höhe wird auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Generalversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Für Mitglieder, die nicht im Erwerbsleben stehen oder in Not geraten sind, kann der FG-Vorstand den Beitrag ermässigen. In besonderen Fällen ist ein sporadischer oder dauernder Erlass der Beitragspflicht möglich.

4.4 Inkasso

Die Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag erfolgt durch das Generalsekretariat.

Die eingezogenen Beiträge stehen der Fachgruppe DDA nach erfolgtem Inkasso vollumfänglich zu.

Kommt das FG-Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, wird durch das Generalsekretariat der ordentliche Mahnweg beschritten. Zahlt das Mitglied auch nach der dritten Mahnung und 30 Tagen Zahlungsfrist den Jahresbeitrag nicht, erfolgt der Ausschluss. Der Vorstand der Fachgruppe wird über den gesamten Mahnvorgang laufend informiert.

4.5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.6 Budget und Finanzplanung

Das Budget des laufenden und des vergangenen Jahres wird an der Generalversammlung vorgestellt, Rechenschaft darüber abgelegt und dem Vorstand Décharge erteilt. Das Budget unterliegt der externen Revision.

Ziel ist, eine ausgeglichenes Budget zu gestalten.

5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe der Fachgruppe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

5.2 Generalversammlung (Art. 64 ff. ZGB)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen (Art. 64 Abs. 2 ZGB).

Eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zugestellt.

Die Form der Durchführung der Generalversammlung (GV) wird vom Vorstand bestimmt:

- Die GV kann physisch, virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder gemischt durchgeführt werden.
- Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) durchgeführt werden.

5.2.1 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist bis Ende März durchzuführen.

Zeit und Ort der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

5.2.2 ausserordentliche Generalversammlung

Für dringende Anliegen kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

5.2.3 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung der Co-Präsidentin/dem Co-Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

5.2.4 Besondere Befugnisse der Generalversammlung

Sie bestimmt:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands (Art. 65 ZGB)
- Festlegung der Kompetenzen des Vorstandes
- Auflösung des Vereins (Art. 76 ZGB)

5.2.5 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Verabschiedung des Budgets und Décharge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Sponsoring, Zuwendungen an Dritte
- Neuwahl bzw. Erneuerungswahl der Präsidentin, des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Revisionsstelle
- Diskussion und Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von dringenden Geschäften

5.2.6 Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Mitglieder (physisch oder virtuell) beschlussfähig.

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 25 % der teilnehmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die einfache Mehrheit entscheidet, wobei grundsätzlich jedes teilnehmende Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen die Co-Präsidentin/der Co-Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen, die Abwahl des gesamten Vorstandes und die Auflösung der Fachgruppe bedürfen der einfachen Zweidrittelmehrheit.

Für Ordnungsanträge genügt die einfache Mehrheit.

5.2.7 Protokoll

Über die Verhandlungen an der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

5.3 Auflösung der Fachgruppe

Die Auflösung der Fachgruppe kann nur im Rahmen einer physischen, nicht virtuellen Generalversammlung traktandiert werden.

- Der Antrag muss fristgerecht, schriftlich begründet erfolgen und kann nur von Aktivmitgliedern gestellt werden.
- Die Abstimmung über den Auflösungsantrag erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder an der Generalversammlung anwesend sind.
- Die Abstimmung ergibt die Zustimmung zur Auflösung mit einer qualifizierten zwei Drittel-Mehrheit der Mitgliederzahl der Fachgruppe.
- Im Falle der Auflösung hinterlegt die Fachgruppe sowohl das Inventar als auch das Vermögen beim Zentralverband für 5 Jahre.
- Wird die Fachgruppe innert 5 Jahren gemäss den vorliegenden Statuten neu gegründet, hat sie im Sinne eines Gründungskapitals Anspruch auf das hinterlegte Inventar und Vermögen. Nach dieser Frist ist das Vermögen unter allen Aktivmitgliedern zum Abstimmungszeitpunkt aufzuteilen, resp. auszuführen.

5.4 Vorstand

- zwei gleichberechtigte Co-Präsident:innen
- Quästor
- ein bis fünf weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Drittel des Vorstandes müssen Aktivmitglieder sein, wobei die gleichberechtigten Co-Präsident:innen zwingend Aktivmitglieder sein müssen.

5.4.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger:innen ein.

5.4.2 Sitzungen

Notwendige Sitzungstermine werden unter den Vorstandsmitgliedern abgestimmt.

Eine/Einer der Co-Präsident:innen versendet die Einladung zur physischen oder online-Sitzung.

Die Einladung enthält das letzte Sitzungsprotokoll, Ort, Zeit und evtl. das Login für die online-Sitzung.

Zur Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Das Sitzungsprotokoll wird zeitnah abwechselnd von einem Vorstandsmitglied erstellt und an den gesamten Vorstand versendet.

5.4.3 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Umsetzung der Fachgruppenziele nach Pkt. 2.2. dieser Statuten sowie aller Aufgaben, welche nicht bereits in der Verantwortung des Zentralverbandes (Statuten Zentralverband) liegen.

Dazu gehören:

- Geschäfts-/Rechnungsführung
- Marketing für die Fachgruppe (Webseite, Social Media Plattformen)
- Massnahmen zur Neugewinnung von Mitgliedern und zur Stärkung der Mitgliederbindung
- Unterstützung der Mitglieder in ihren beruflichen Situationen
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation von Fachvorträgen, Weiterbildungen, Firmenbesuchen, sozialen Events usw.
- Vertretung der Fachgruppe nach aussen
- Zusammenarbeit mit dem Zentralverband, anderen Sektionen, Regionen und Fachgruppen
- Zusammenarbeit mit anderen Ingenieursverbänden und Bildungsinstitutionen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Austritte von Mitgliedern
- Unterstützung des Zentralverbandes und Umsetzung von Beschlüssen desselben
- Wahl von Delegierten und Kommissionsmitgliedern, sowie Schaffung, Unterstützung und Management von Arbeits- und Projektgruppen
- Transparente Information der Mitglieder (Webseite, Social Media Plattformen, E-Mail, Mailings)

5.4.4 Unterschriftenregelung und Finanzkompetenz

Korrespondenz mit rechtsverbindlichem Charakter unterzeichnen die Co-Präsident:innen und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv.

Für Bank- und Postcheckverkehr zeichnet der Quästor oder einer/eine der Co-Präsident:innen einzeln.
Für alle übrigen Aufgabengebiete zeichnet das zuständige Vorstandsmitglied einzeln.

Bis zum Betrag der Einnahmen aus den Mitgliederbeträgen des Vorjahres kann der Vorstand dessen Verwendung in eigener Kompetenz beschliessen.

5.4.5 Entschädigungen

Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung:

- Allgemeine- und Reisespesen
- Entschädigung Vorstand nach Funktion
- Sonderaufwendungen nach Leistungserbringung
- aufgabenspezifische Weiterbildungen
- Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes bestätigt.

5.5 Revisionsstelle

Nach Art. 69b ZGB (hinsichtlich Bilanzsumme, Umsatzerlös, Vollzeitstellen) ist für die FG DDA keine Revisionsstelle vorgeschrieben. Seit Gründung wird die Fachgruppe nach den Prinzipien einer transparenten Organisation mit offener, ehrlicher und klarer Kommunikation geführt, was die Arbeit einer Revisionsstelle einschliesst.

5.5.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen und einer/m Ersatzrevisor:in, gebildet aus Mitgliedern der Fachgruppe. Die Revisor:innen müssen unabhängige Beurteilungen ausstellen und Fachkenntnisse besitzen,

welche dem Umfang und der Komplexität der Buchhaltung angepasst sind.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Danach ist eine weitere Wiederwahl erst nach einem Unterbruch von vier Jahren möglich. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Revisionsstelle wird nicht angerechnet. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger:innen ein.

5.5.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft den jährlichen Bericht des Quästors über die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Fachgruppe.

Die Revisionsstelle hat sich zu vergewissern, ob der Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Berichte, Bücher und Belege vorzulegen und auf deren Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der übrigen Prüftätigkeit zur Genehmigung vor.

6 Delegierte

Die Delegierten vertreten die Fachgruppe an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Die Co-Präsident:innen der Fachgruppe gelten als Delegierter kraft ihres Amtes. Als Delegierte können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

7 Regionen

Fachgruppen können sich zu Regionen zusammenschliessen.

Die vier Regionen von Swiss Engineering fördern die regionale Zusammenarbeit und pflegen den Kontakt zu den Hochschulen in ihrem Gebiet.

- Region BernPlus
- Region Ostschweiz
- Region ZürichPlus
- Region Romandie e Ticino

Die Fachgruppe DDA ist Mitglied der «Region ZürichPlus».

8 Rechtsgrundlagen

- Gerichtsstand ist 8000 Zürich, Sitz des Vereins
- Zivilgesetzbuch Art. 60 – 79 ZGB
- Statuten des Zentralverbandes Swiss Engineering STV

9 Aushändigung

Die Statuten des Zentralverbandes und die Statuten der Fachgruppe DDA sind für jedes Mitglied von der Webseite im persönlichen Bereich (persönlicher Account) abgelegt.

10 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Genehmigungsablauf:

- Diskussion und Abstimmung an der Generalversammlung der Fachgruppe DDA am 27. März 2025.
- Unterzeichnung durch die Co-Präsidenten der Fachgruppe
- Einreichung an den Zentralvorstand zur Genehmigung
- Unterzeichnung durch den Zentralvorstand

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung (Unterzeichnung) durch den Zentralvorstand Zentralverbandes Swiss Engineering STV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1996.

Fachgruppe DDA

Zürich, den 27. März 2025

Tina Rühling
Co-Präsidentin

Heinz Studiger
Co-Präsident

Zentralverband Swiss Engineering STV UTS ATS

Zürich, den 20. April 2025

Giovanni Crupi
Zentralpräsident

Alexander Jäger
Generalsekretär
